

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

Kernpunkte

Geltungsbereich

- Gilt für **alle** Einsätze in Kundenbetrieben, die der Branche Metall- und Elektroindustrie angehören bzw. die in den Geltungsbereich der Metall- und Elektroindustrie fallen, gilt nicht für Handwerksbetriebe!
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-Metall (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ M+E) von 22. Mai 2012 ab.

Inkrafttreten

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

Systematik

- Auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags werden stufenweise Branchenzuschläge gezahlt:
- zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes = Stufe 0
- nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen = 1. Stufe (15%)
- nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (20%)
- nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (30%)
- nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (45%)
- nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (50%)
- nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (65%) oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt, daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% durchgängig ab der 1. Stufe.**
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.